

## **Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Kunden**

### **§ 1 – Allgemeines**

(1) Für alle Geschäfte zwischen dem Kunden und der VISIONESS GmbH gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von VISIONESS schriftlich explizit anerkannt werden.

(2) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das Aufheben des Schriftformerfordernisses hat ebenfalls in Schriftform zu erfolgen.

### **§ 2 – Vertrag/Projektauftrag**

(1) Grundlage der Geschäftsbeziehungen sind der entsprechende PR-/Kommunikations-Agenturvertrag, -Projektauftrag und entsprechende Auftragsbestätigungen, in denen die vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden. Ergänzend gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Angebote von VISIONESS sind frei bleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag nach Zugang bei VISIONESS gebunden.

### **§ 3 – Leistungen und Honorare**

(2) Grundlage der Abrechnung sind die jeweils gültigen Stundenhonorare und ergänzenden Preislisten von VISIONESS. Wenn nicht anders vereinbart, entsteht der Honoraranspruch von VISIONESS für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. VISIONESS ist berechtigt, zur Aufwandsdeckung angemessene Vorschüsse zu verlangen.

(3) Alle Leistungen von VISIONESS, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Dies gilt insbesondere für sämtliche Nebenleistungen von VISIONESS. Alle von VISIONESS erwachsenen Fremdkosten und Auslagen sind vom Kunden zu tragen. VISIONESS behält sich vor, Fremdkosten wie etwa Saalmieten, Fotografen-Honorare, Ausschnittdienste, Druck- und Versandkosten, Layout-, Satz- und Reprokosten unter Aufschlag einer Handling-Gebühr von 15 Prozent an den Kunden weiter zu berechnen.

(4) Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die angebotenen um mehr als 15 Prozent übersteigen, wird VISIONESS den Kunden über die höheren Kosten in Kenntnis setzen.

### **§ 4 – Kündigung / Stornieren oder Ändern von Aufträgen**

(1) Im Falle des Rücktritts eines Vertragspartners oder bei Änderungen der Aufträge hat VISI-

ONESS Anspruch auf angemessene Vergütung der bis zum Stornierungszeitpunkt angefallenen Leistungen und Fremdkosten in der von VISIONESS jeweils nachgewiesenen Höhe.

(2) Mehrkosten, die durch die Änderung ordnungsgemäß erteilter, nicht mangelhaft ausgeführter Projektaufträge entstehen, werden dem Kunden mitgeteilt und sind vom ihm zu begleichen.

## § 5 – Rücktritt von VISIONESS

(1) VISIONESS ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls:

- der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder der Eröffnung desselben mangels Masse oder aus sonstigen Gründen nicht stattgegeben wird.
- Aufträge des Auftraggebers gegen geltendes Recht verstoßen;

(2) VISIONESS hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts schriftlich in Kenntnis zu setzen. In den oben genannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz.

## § 6 – Nutzungsrecht

(1) VISIONESS überträgt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung das exklusive, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle bekannten Nutzungsarten an sämtlichen im Rahmen des jeweiligen Vertrags entwickelten Ideen, Vorschlägen und Umsetzungen, so weit dem nicht Rechte Dritter entgegen stehen.

## § 7 – Genehmigung

(1) Jegliche vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden PR-/Kommunikations-Leistungen von VISIONESS sind vom Kunden zu überprüfen und freizugeben. Der Kunde lässt insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen. VISIONESS veranlasst eine externe rechtliche Prüfung ausschließlich auf schriftlichen Wunsch des Kunden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Kunden zu tragen.

## § 8 – Verpflichtung zur Verschwiegenheit

(1) VISIONESS, deren Mitarbeiter und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über sämtliche Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftragge-

ber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich gleichermaßen auf den Auftraggeber und auf dessen Geschäftsverbindungen. Ausschließlich der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann VISIONESS schriftlich von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

## § 9 – Termine

(1) VISIONESS bemüht sich, vereinbarte Termine einzuhalten. Das Nichteinhalten von Terminen berechtigt den Kunden allerdings nur dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er VISIONESS eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an VISIONESS.

(2) Eine Verpflichtung zur Schadenersatzleistung wegen Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von VISIONESS.

(3) Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – auch bei Leistungsausfall von Auftragnehmern von VISIONESS – entbinden VISIONESS jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Insbesondere für den Ausfall von Leistungen in den Bereichen Telekommunikation, Reiseverbindungen und Logistik übernimmt VISIONESS keinerlei Haftung.

## § 10 – Zahlung

(1) Rechnungen von VISIONESS sind nach Rechnungseingang mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozent p.a. über dem Basiszinssatz als vereinbart. Gelieferte Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von VISIONESS.

## § 11 – Gewährleistung und Schadensersatz

(1) Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb von sieben Werktagen nach Leistung durch VISIONESS schriftlich zu melden und zu begründen. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Nachbesserung der Leistung durch VISIONESS zu. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von VISIONESS auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt ebenfalls bei fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von VISIONESS. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet VISIONESS nicht.

(2) Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei dem zurechenbaren Verlust des Lebens der Kunden. Außerdem bleiben die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Garantien von diesen Bestim-

mungen unberührt.

## § 12 – Haftung bei Inanspruchnahme des Kunden oder von VISIONESS durch Dritte

(1) Für die Einhaltung der kennzeichen- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von VISIONESS vorgeschlagenen und mit dem Kunden entwickelten Kommunikationsmaßnahmen ist ausdrücklich der Kunde verantwortlich. Insbesondere wird der Kunde eine von VISIONESS vorgeschlagene PR-Maßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der PR-Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. Es besteht ausdrücklicher Ausschluss für jegliche Haftung von VISIONESS für Ansprüche, die auf Grund der PR-Maßnahme gegen den Kunden erhoben werden. Insbesondere haftet VISIONESS nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für jegliche Schadenersatzforderungen oder Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass VISIONESS wegen eines kennzeichen- oder wettbewerbsrechtlichen Verstoßes in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde VISIONESS von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde hat VISIONESS somit sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen.

## § 13 – Abwerbeverbot

(1) Beide Vertragspartner dürfen sich gegenseitig keine Mitarbeiter mittelbar oder unmittelbar abwerben. Darüber hinaus ist es den Vertragspartnern nicht gestattet, während des Bestehens eines Anstellungsverhältnisses eines Mitarbeiters beim jeweiligen Vertragspartner, diesen in irgendeiner Form im eigenen Betrieb zu beschäftigen. Die erwähnten Einschränkungen gelten nicht, wenn der betreffende Arbeitgeber vor der Beschäftigung des Mitarbeiters beim Vertragspartner seine schriftliche Zustimmung zu dem Vorhaben gegeben hat. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe des im Vertrag oder Projektauftrag festgelegten Betrages fällig, es sei denn, der betreffende Vertragspartner hatte bei Einstellung des Mitarbeiters keine Kenntnis von dessen Beschäftigung beim jeweils anderen Vertragspartner.

## § 14 – Anzuwendendes Recht

(1) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und VISIONESS und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Verträge anzuwenden.

## § 15 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist Heidelberg. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwi-

schen VISIONESS und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von VISIONESS örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht vereinbart. Es steht VISIONESS jedoch frei, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

## § 16 – Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die ihr nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Stand: Dezember 2011